

erwachsenen Herausforderungen und Chancen in einer Weise zu reagieren, die die Achtung der kulturellen Vielfalt aller gewährleistet;

11. *unterstreicht* daher die Notwendigkeit, die Folgen der Globalisierung für den vollen Genuss aller Menschenrechte weiter zu analysieren;

12. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁵³⁶ und ersucht den Generalsekretär, weiter die Auffassungen der Mitgliedstaaten und der zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen sachbezogenen Bericht zu diesem Thema vorzulegen.

RESOLUTION 58/194

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 22. Dezember 2003, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 73 Stimmen bei 40 Gegenstimmen und 56 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/508/Add.3, Ziffer 57)⁵³⁷.

Dafür: Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Australien, Bahamas, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Timor-Leste, Tschechische Republik, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Dagegen: Afghanistan, Ägypten, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Brunei Darussalam, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Georgien, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jemen, Jordanien, Kamboodscha, Katar, Kuba, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Myanmar, Niger, Oman, Pakistan, Republik Moldau, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Sri Lanka, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Tunesien, Turkmenistan, Ukraine, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam.

Enthaltungen: Algerien, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Botsuana, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, Demokratische Republik Kongo, Dominica, Dschibuti, Eritrea, Gabun, Ghana, Grenada, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Jamaika, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kongo, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Madagaskar, Malawi, Malediven, Mali, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Nigeria, Papua-Neuguinea, Philippinen, Ruanda, Sambia, Sierra Leone, Singapur, Somalia, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Uganda, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Zentralafrikanische Republik.

⁵³⁶ A/58/257.

⁵³⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

58/194. Die Menschenrechtssituation in Turkmenistan

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Rechtsakten auf diesem Gebiet nachzukommen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die ernsten und anhaltenden Menschenrechtsverletzungen in Turkmenistan,

unter Hinweis auf die Resolution 2003/11 der Menschenrechtskommission vom 16. April 2003⁵³⁸,

Kenntnis nehmend von den Empfehlungen in dem am 12. März 2003 herausgegebenen Bericht des Berichterstatters des Moskauer Mechanismus der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

mit Dank davon Kenntnis nehmend, dass die Regierung Turkmenistans vor kurzem angeboten hat, eine Delegation von Sachverständigen des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte einzuladen, die technische Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte leisten soll, und dass der Persönliche Gesandte des Amtierenden Vorsitzenden der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa für die zentralasiatischen Teilnehmerstaaten sowie der Hohe Kommissar für nationale Minderheiten der Organisation vor kurzem das Land besucht haben,

fordert die Regierung Turkmenistans *auf,*

a) die in der Resolution 2003/11 der Menschenrechtskommission⁵³⁸ genannten Maßnahmen vollumfänglich durchzuführen und die Kommission vor ihrer sechzigsten Tagung über die diesbezüglich unternommenen Schritte zu informieren;

b) die in dem Bericht des Berichterstatters des Moskauer Mechanismus der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa aufgeführten Empfehlungen vollumfänglich umzusetzen, mit den verschiedenen Institutionen der Organisation konstruktiv zusammenzuarbeiten und weitere Besuche des Persönlichen Gesandten des Amtierenden Vorsitzenden für die zentralasiatischen Teilnehmerstaaten sowie des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten der Organisation zu erleichtern;

c) einen konstruktiven Dialog mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte aufzubauen und mit allen Mechanismen der Menschenrechtskommission voll zusammenzuarbeiten;

d) unabhängigen Stellen, einschließlich des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, sowie Rechtsanwälten und Verwandten sofortigen Zugang zu inhaftierten Personen zu gewähren.

⁵³⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 3 (E/2003/23), Kap. II, Abschnitt A.*